

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 06.06.2014 wurde der Malzfabrik Albert Müller GmbH & Co. KG die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Schmutzwasser aus der Malzproduktion sowie durch Einleiten von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen u.ä. erteilt. Gemäß diesem Bescheid ist die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung in den kommenden Jahren zu trennen.

Die Malzfabrik Albert Müller GmbH & Co. KG hat dazu nunmehr Antragsunterlagen zur weitgehenden Trennung des auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswassers vorgelegt. Die Antragsunterlagen sehen folgende Niederschlagswassereinleitungsstellen vor:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Flurnummer(n)	Gewässer
Einleitungsstelle 1.1	57 (Gemarkung Inkofen)	Hochwiesenbach
Einleitungsstelle 1.2	4/1 (Gemarkung Inkofen)	Hochwiesenbach
Einleitungsstellen 2.1-2.9	3, 3/1, 39, 94, 98/1 (Gemarkung Inkofen)	Grundwasser
Einleitungsstelle 2.3	98/1 (Gemarkung Inkofen)	Grundwasser

Für diese Einleitungen von Niederschlagswasser in den Hochwiesenbach bzw. in das Grundwasser wird eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt.

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen im Rathaus des Marktes Schierling vom **18.06.2018** bis einschließlich **17.07.2018** während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens **31.07.2018** schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Schierling, Rathausplatz 1, 84069 Schierling oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch online auf www.landkreis-regensburg.de unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister